

Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der erneuten Offenlage (22.06.2022-22.07.2022) und deren Abwägung

1. Ergänzung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
14. Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Schreiben vom 26.08.2022	
<p>a) Zuständigkeit/Allgemeines</p> <p>Gemäß der Abwägung zur Beteiligung im Oktober 2021 sind die Einzelheiten für die Energieversorgung des Plangebietes (insbesondere Anlagen zur Wärmeversorgung) noch nicht abschließend festgelegt. Aus den vorliegenden Angaben ist eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Dezernates 53 für diese Anlagen derzeit somit nicht abzuleiten. Von hier wird daher lediglich darauf hingewiesen, dass in der vorliegende Bebauungsplanbegründung für das Energiekonzept eine Entwurfsfassung aus Juli 2021 aufgeführt wird, während den Bebauungsplanunterlagen ein Energiekonzept vom 26.08.2021 beigefügt ist.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p>Die Angabe wurde in der Begründung für die Neufassung des Satzungsbeschlusses korrigiert.</p>
<p>1)</p> <p>Im Umfeld der Plangebiete befindet sich die Zuckerfabrik der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist. Die nachfolgenden Anmerkungen erfolgen unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit.</p> <p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen zu dieser Bauleitplanung wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der v. g. Zuckerfabrik um einen Betrieb handelt, von dem auch im genehmigungskonformen Zustand Emissionen insbesondere an Lärm und Gerüche in nicht geringem Umfang ausgehen. Daher wird die vorliegende Planung aufgrund des minimalen Abstandes von weniger als 100 zwischen dem Gelände der Zuckerfabrik und den Plangebieten, in denen die Ansiedlung von deutlich immissionsempfindlicheren Nutzungen als bisher vorgesehen ist, von hier weiterhin kritisch gesehen. Die Entwicklung einer dauerhaften Beschwerdesituation bzw. eines immissionsschutzrechtlichen Konflikts können nach hiesiger Auffassung weiterhin nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Bebauungsplanbegründung nicht gesondert auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen eingegangen wird.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>In der Begründung zur 32. FNP-Änderung waren Aussagen zum Umgang mit dem Trennungsgrundsatz enthalten. Diese wurden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 140 für die Neufassung des Satzungsbeschlusses ergänzt.</p>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>b) Lärm</p> <p>Bei den Angaben zum Lärm in der zur 32. FNP-Änderung vorliegenden Begründung mit Umweltbericht (Stand April 2022) sowie in den dazu vorliegenden Abwägungstabellen wird teilweise Bezug auf den im Parallelverfahren bearbeiteten Bebauungsplan Nr. 140 genommen. Von hier erfolgt keine rechtliche Bewertung, ob diese Vorgehensweise (Verweise auf ein paralleles Bauleitplanverfahren) ausreichend ist. Von hier wird davon ausgegangen, dass es sich beim Bezug auf eine Schallimmissionsprognose der Firma Peutz Consult vom Oktober 2020 (siehe Seite 13 der FNP-Begründung) um eine redaktionelle Unstimmigkeit handelt.</p> <p>Bei den nachfolgenden Anmerkungen wird sich auf die ausführlicheren Planunterlagen zum Bebauungsplan sowie die zugehörigen Abwägungstabellen (TÖB) bezogen. Ggf. führen die nachfolgenden Anmerkungen auch noch zu Anpassungsbedarf in den Planunterlagen für die FNP-Änderung.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p>In der Begründung für die Neufassung des Beschlusses der 32. FNP-Änderung wurde die Datierung korrigiert.</p>
<p>(2)</p> <p>- Grundlage der Angaben zum Lärm ist die schalltechnische Untersuchung der Firma Peutz Consult GmbH (Bericht Nr. VA 8189-1, Stand Druckdatum 23.08.2021), die bereits bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Oktober 2021 vorgelegen hat. Zu dieser schalltechnischen Untersuchung wurde in der hiesigen Stellungnahme vom 10.12.2021 auf Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten hingewiesen und eine entsprechende Überprüfung angeregt. Eine Änderung der schalltechnischen Untersuchung ist gegenüber der Beteiligung im Oktober 2021 offenbar nicht erfolgt. Diese Entscheidung obliegt Ihrer Abwägung. Einzelheiten dazu können für eine Reihe der von hier aufgeführten Punkte der Abwägungstabelle zur Beteiligung im Oktober 2021 (TÖB) entnommen werden, wobei nicht alle Ihre Erläuterungen und Begründungen von hier nachvollzogen werden können. Eine erneute detaillierte Aufstellung der jeweiligen Punkte erfolgt von hier nicht.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>(3)</p> <p>- In der vorliegenden Bebauungsplanbegründung mit Umweltbericht wurden Ihre Ausführungen in der Abwägungstabelle zur Beteiligung im Oktober 2021 (TÖB) praktisch nicht berücksichtigt. Dazu wird eine Überprüfung bzw. Anpassung angeregt. Dies gilt insbesondere für Ihre Ausführungen in dieser Abwägungstabelle.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Eine inhaltliche Ergänzung in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 140 für die Neufassung des Satzungsbeschlusses zu den Pegelüberschreitungen bei Gewerbelärm wurde eingefügt.</p>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>gungstabelle zu Abweichungen (Überschreitungen) von den Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005 am Immissionsort IO 1 (allgemeines Wohngebiet) durch Gewerbelärm (siehe dazu auch z. B. Planbegründung Teil A Nr. 5.1.1 Satz 3, Teil A Nr. 5.9.1 Seite 26 Abs. 4). Ohne Berücksichtigung der geplanten Bebauung sind gemäß den Anlagen 6.1.1 – 6.1.3 der schalltechnischen Untersuchung auch andere Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet von Überschreitungen betroffen.</p> <p>- In der Bebauungsplanbegründung findet sich bei den Angaben zu Überschreitungen der Richtwerte nach TA Lärm in urbanen Gebieten auch kein Bezug zu den Ausführungen in der Abwägungstabelle zur Beteiligung im Oktober 2021 (TÖB), in denen Sie für gewerbliche Nutzungen in urbanen Gebieten einen für den Gewerbelärm zu berücksichtigen Immissionsrichtwert von 65 dB(A) (anstatt nach TA Lärm 63 dB(A)) anführen. Die Entscheidung über die Abweichung von Orientierungs- bzw. Richtwerten obliegt im Rahmen der Bauleitplanung letztlich Ihrer Abwägung. Auf eine evtl. spätere Konfliktsituation für die betroffenen Bereiche im Hinblick auf den Gewerbelärm wird von hier jedoch hingewiesen.</p>	<p>In der Abwägungstabelle wird kein Immissionsrichtwert angegeben. Vielmehr wird ausgeführt, dass für rein gewerblich genutzte Räume in der Abwägung der Richtwert für Gewerbegebiete bezgl. Gewerbelärm am Tag in einem vorbelasteten Gebiet den Maßstab für die Zumutbarkeit von Gewerbelärmimmissionen bildet. Dies wird in der Behandlung einer darauf gerichteten Stellungnahme formuliert und ist für die Begründung der Festsetzungen nicht von allgemeiner Bedeutung. Die Formulierung wird daher nicht in die Begründung eingestellt.</p>
<p>(4)</p> <p>- Für die zahlenmäßigen Angaben zum Gewerbelärm in der Bebauungsplanbegründung (Beurteilungspegel, Überschreitungen) wird eine redaktionelle Überprüfung angeregt.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Es handelt sich um auf volle dB(A) aufgerundete Werte, die als solche zutreffen.</p>
<p>(5)</p> <p>- Insgesamt wird nochmals darauf hingewiesen, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht abschließend nachvollzogen werden kann, dass die Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte bezogen auf die Gewerbelärmimmissionen eingehalten werden bzw. dass entsprechende Maßnahmen für alle betroffenen Teile der Plangebiete mit dargestellten Überschreitungen vorgesehen sind. Eine zukünftige Beschwerde- bzw. Konfliktsituation kann somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wird eine entsprechende Überprüfung angeregt. In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm zu passiven Schallschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm hingewiesen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p>Im Bebauungsplan werden keine passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm festgesetzt. Bei der festgesetzten Grundrissgliederung geht es darum, das Entstehen kritischer Immissionsorte in den oberhalb der Richtwerte der TA Lärm belasteten Bereichen zu vermeiden. Dies ist keine passive Schallschutzmaßnahme.</p>
<p>c) Gerüche</p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund gewerblicher Nutzungen im Umfeld durch Geruchsimmissionen vorbelastet. Zu diesen gewerblichen Nutzungen</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>(Anlagen) zählen u. a. eine Tierfutterfabrik sowie die v. g. Zuckerfabrik. Aufgrund der immissionschutzrechtlichen Zuständigkeit wird sich bei den nachfolgenden Anmerkungen im Wesentlichen auf die Zuckerfabrik beschränkt.</p> <p>Bereits in den bisherigen Stellungnahmen zur vorliegenden Bauleitplanung wurde sich von hier zum Aspekt Gerüche geäußert. Ihrerseits wurde auf diese Stellungnahmen mit teilweise geänderten Angaben in den Planbegründungen und Umweltberichten sowie der Vorlage einer überarbeitete Geruchsimmisionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 31.05.2022 (Bericht Nr. P22-043-IP/2020) reagiert. Einzelheiten zu Ihrer Vorgehensweise bzw. Ihrer Abwägung können den vorliegenden Abwägungstabellen entnommen werden. Zu diesen Abwägungstabellen wird Folgendes angemerkt:</p>	
<p>(6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenzeitlich konnte telefonisch geklärt werden, dass es sich bei der erwähnten Überprüfung durch das LANUV NRW im August 2021 um eine redaktionelle Unstimmigkeit handelt. Gemeint ist hier die Stellungnahme des LANUV NRW vom 20.07.2021 zur Geruchsimmisionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 26.02.2021 (Bericht Nr. P20-040/2020). 	
<p>(7)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung (TÖB) wird ausgeführt, dass ein Schreiben der Firma Olfasense GmbH vom 27.08.2021 dem LANUV NRW zur Verfügung gestellt wird. Hier ist nicht bekannt, ob dies durch die Stadt Euskirchen direkt erfolgt ist. Eine Übersendung dieses Schreibens an das LANUV NRW über das Dezernat 53 ist nicht erfolgt. 	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>(8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Abwägungstabelle zur Beteiligung im Oktober 2021 (TÖB) wird sich auf Nr. 3.3 der Anlage 7 TA Luft bezogen. Vermutlich ist Nr. 3.3 des Anhanges 7 der TA Luft 2021 gemeint. - - - Dieser Bezug kann für den vorliegenden Sachverhalt (Bauleitplanung) von hier nicht nachvollzogen werden. Auch wird unter Nr. 3.3 des Anhanges 7 keine Zumutbarkeitsgrenze definiert. Der Aspekt Zwischenwertbildung wird in Anhang 7 unter Nr. 3.1 thematisiert. 	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Der Begriff „Anlage“ wurde in den Begründungen und Abwägungstexten mit Stand August 2022 durch den Begriff „Anhang“ ersetzt.</p> <p>Das Heranziehen eines Schwellenwertes, der in einem Anhang zur TA Luft benannt ist (hier 0,02 oberhalb des Richtwertes) erfolgt in Analogie zur einschlägigen Rechtsprechung hinsichtlich der Nutzung der TA Lärm als Orientierungshilfe in der bauleitplanerischen Abwägung. Demnach ist es möglich, die in der TA Lärm enthaltenen Bestimmungen zur Irrelevanz orientierend für die Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmisionen</p>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
	<p>heranzuziehen (Bundesverwaltungsgericht Beschl. v. 13.12.2007, Az.: BVerwG 4 BN 41.07). Dabei wird maßgeblich darauf abgestellt, dass die Überschreitung des Immissionswerts in Kauf zu nehmen ist, um den städtebaulichen Missstand einer brachliegenden, zunehmend verwildernden Fläche in zentraler Lage zu beenden.</p> <p>Ergänzend wird die Abwägung in dieser Hinsicht entsprechend der Stellungnahme auf die Zwischenwertbildung gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft gestützt, da eine bestehende Gemengelage vorliegt.</p>
<p>In den nunmehr vorliegenden Begründungen (FNP-Änderung und Bebauungsplan) wird sich weiterhin auf die seitens der Firma Olfasense GmbH erstellte Geruchsmissionsprognose vom 26.02.2021 bzw. die dort dokumentierten Geruchsmissionen (Geruchshäufigkeiten) bezogen. Zu dieser Geruchsmissionsprognose wird folgendes angemerkt:</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>(9)</p> <p>- Das LANUV NRW hat in seiner Stellungnahme vom 20.07.2021 Klärungsbedarf hinsichtlich einzelner Aspekte der Geruchsmissionsprognose vom 26.02.2021 aufgeführt. In den vorliegenden Abwägungstabellen wird sich auch mit verschiedenen Punkten der v. g. Stellungnahme auseinandergesetzt. Die entsprechenden Angaben können von hier nicht alle fachlich abschließend beurteilt werden. Dazu wären entsprechende Nachfragen beim LANUV NRW notwendig. Eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise dazu wird von hier als sinnvoll erachtet.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p> <p>Das begutachtende Büro Olfasense hat die Stellungnahme des LANUV umfassend ausgewertet und zudem eine neue Prognose auf der Grundlage des Anhangs 7 zur TA Luft anstelle der GIRL erstellt. Eine erneute Beurteilung des Gutachtens durch das LANUV ist aus Sicht der Stadt Euskirchen daher nicht erforderlich.</p>
<p>(10)</p> <p>- Die Geruchsmissionsprognose vom 26.02.2021 wurde noch auf der Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) sowie der TA Luft 2002 erstellt. Zwischenzeitlich ist am 01.12.2021 eine Neufassung der TA Luft in Kraft getreten. Der darin enthaltene Anhang 7 hat faktisch die GIRL ersetzt. Außerdem enthält die Neufassung der TA Luft Änderung hinsichtlich der Ausbreitungsrechnung. In den Planbegründungen erfolgt ein Bezug bzw. eine Bewertung der noch nach der GIRL bzw. TA Luft 2002 ermittelten Immissionen mit den Immissionswerten des Anhangs 7 Tabelle 22 der TA Luft 2021. Zu einem solchen Vergleich bzw. zur Übertragbarkeit von Immissionswerten (GIRL/TA Luft Anhang 7) liegen hier noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Dazu wären entsprechende Nachfragen beim LANUV</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Mit dem Olfasense-Gutachten vom Mai 2022 liegt die Prognose auf der Grundlage des Anhangs 7 zur TA Luft vor. Eine Nachfrage beim LANUV zur Vergleichbarkeit TA Luft/ GIRL erübrigt sich somit.</p>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>NRW notwendig. Eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise dazu wird von hier als sinnvoll erachtet.</p>	
<p>(11) - Die Angaben unter Nr. 1.4, Nr. 7.1 und Nr. 8 der Geruchimmissionsprognose vom 26.02.2021 zum Ausschluss von Wohnnutzung in bestimmten urbanen Gebieten sind mittlerweile teilweise überholt.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> Das Gutachten wurde umfassend überarbeitet, s. oben, Punkt 10.</p>
<p>(12) - Den nunmehr vorliegenden Planunterlagen beigefügt ist eine Geruchsimmissionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 31.05.2022, auf die in den Planbegründungen jedoch nicht eingegangen wird. Bei dieser Prognose handelt es sich um eine überarbeitete Fassung der Prognose vom 26.02.2021 unter Berücksichtigung der TA Luft 2021 (siehe auch Anmerkungen auf Seite 9 des vorliegenden Schreibens).</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> Die Begründungen bauen mit Bearbeitungsstand vom August 2022 auf dem Gutachten vom Mai 2022 auf.</p>
<p>(13) Für östliche Teile der geplanten urbanen Gebiete ergeben sich (die direkte Übertragbarkeit der Immissionswerte vorausgesetzt) Überschreitungen des in Anhang 7 Tabelle 22 TA Luft 2021 aufgeführten Immissionswertes von 0,10. Darauf wird Ihrerseits mit einem teilweisen Ausschluss von Wohnnutzung in den betroffenen Gebieten reagiert. Außerdem wird sich mit diesen Überschreitungen in den Planbegründungen auseinandergesetzt bzw. eine entsprechende Abwägung vorgenommen. Dabei werden auch die Aspekte Zumutbarkeit und Pflicht zur Rücksichtnahme thematisiert.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>(14) In der v. g. Abwägung wird sich auf Nr. 3.3 der Anlage 7 TA Luft bezogen. Vermutlich ist Nr. 3.3 des Anhanges 7 der TA Luft 2021 gemeint. Dieser Bezug kann für den vorliegenden Sachverhalt (Bauleitplanung) von hier jedoch nicht nachvollzogen werden. Auch wird unter Nr. 3.3 des Anhanges 7 keine Zumutbarkeitsgrenze definiert. Der Aspekt Zwischenwertbildung wird in Anhang 7 unter Nr. 3.1 thematisiert. Außerdem ist ausgehend von der Geruchsimmissionsprognose vom 26.02.2021 (siehe dort Abbildungen 7.1 und 7.2) unklar, für welche Bereiche mit 0,12 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden die Wohnnutzung nicht ausgeschlossen wird. Die Entscheidung über die v.g. Überschreitungen des Immissionswertes obliegt im Rahmen der Bauleitplanung letztlich Ihrer Abwägung. Auf eine evtl. spätere Konfliktsituation für die betroffenen Bereiche wird von hier jedoch hingewiesen.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i> s. oben, Punkt Nr. 8</p>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
Zur vorliegenden Geruchsmissionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 31.05.2022 wird nach überschlägiger Durchsicht Folgendes angemerkt:	
(15) - Auf die TA Luft 2021 und den darin enthaltenen Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen) wird eingegangen.	<i>Kenntnisnahme</i>
(16) - Die Abbildungen 1.3 und 1.4 zeigen nicht die aktuellen Pläne. Auf diese Abbildungen wird sich auch in den Kapitel Nr. 7.1 und Nr. 8 bezogen.	<i>Kenntnisnahme</i> Die städtebauliche Figur wurde nicht wesentlich geändert. Die grafischen Abweichungen sind für die Beurteilung der Geruchsmissionen im Plangebiet ohne Bedeutung.
(17) - Die Angaben in Kapitel Nr. 1.4, Nr. 7.1 und Nr. 8 zum Ausschluss der Wohnnutzung für bestimmte Teile der urbanen Gebiete entsprechen evtl. nicht mehr der textlichen Festsetzung Nr. 1.2.1.	<i>Kenntnisnahme</i> Die Angabe „nordöstlicher Bereich des Plangebiets“ ist mit Bezug auf das eben dort gelegene MU 2.2 nicht falsch.
(18) - Die Emissionsdaten für die Zuckerfabrik aus der Geruchsmissionsprognose vom 26.02.2021 wurden offenbar unverändert übernommen.	<i>Kenntnisnahme</i> Es bestand keine Veranlassung zur Änderung der Eingangsdaten. S. dazu ausführlich: Abwägungsunterlage zur Beteiligung der TöB gem. § 4(2) BauGB, Nr. 15, Buchstabe e) „Gerüche“
(19) - Gegenüber der Geruchsmissionsprognose vom 26.02.2021 zeigen sich für Teilbereiche (Teilflächen) des Plangebietes Erhöhungen der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden in einer Größenordnung von 0,01 – 0,02 (vereinfacht 1 – 2 % der Jahresstunden). Auch der Anteil des Plangebietes, in dem relative Häufigkeiten der Geruchsstunden größer 0,10 zu erwarten sind, vergrößert sich gegenüber der Geruchsmissionsprognose vom 26.02.2021.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i> In der Begründung des Bebauungsplan Nr. 140 zum erneuten Satzungsbeschluss wird auf die Veränderungen eingegangen und ihre möglichen Auswirkungen werden behandelt.
(20) - Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete ergeben sich Immissionen von bis zu 0,10 angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden. Die Angabe auf Seite 14 Nr. 5.1.1 der Bebauungsplanbegründung (Belastung unterhalb 0,10) wäre bei Berücksichtigung der Geruchsmissionsprognose vom 31.05.2022 anzupassen.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i> In der Begründung des Bebauungsplan Nr. 140 zum erneuten Satzungsbeschluss wird auf die Veränderungen eingegangen und die Angaben wurden geändert.
(21) - Beim Bezug auf die GIRL in Kapitel 7.1 Satz 1 handelt es sich vermutlich um eine redaktionelle Unstimmigkeit. - Bei der Angabe 4 % in	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>

32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 140/Ortsteil Euskirchen

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
Kapitel Nr. 7.1 (Seite 30 Abs. 1) handelt es sich vermutlich um eine redaktionelle Unstimmigkeit.	In der Begründung des Bebauungsplan Nr. 140 zum erneuten Satzungsbeschluss sind die Angaben geändert.
(22) - Eine abschließende fachliche Bewertung der Geruchsimmissionsprognose vom 31.05.2022 auch im Hinblick auf die in der Stellungnahme des LANUV NRW vom 20.07.2021 angeführten Aspekte ist nur durch eine erneute Beteiligung des LANUV NRW möglich. Eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise dazu wird von hier als sinnvoll erachtet.	<i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i> s. oben, Punkte Nr. 9 und 10